

Beispiel 1 - das Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit

Im November 2012 startete sich eine Gruppe von Flüchtlingen zu einem Protestmarsch von Traiskirchen nach Wien. Ihre Forderung: menschenwürdige Bedingungen in Flüchtlingsheimen, Zugang zum Arbeitsmarkt und Bildungseinrichtungen und freie Wahl des Aufenthaltsortes. Was für EU-BürgerInnen selbstverständlich ist, führt Asylsuchende schrittweise in die Illegalität. Insbesondere beim letzten Punkt, der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit sind Asylsuchende stark eingeschränkt.

Rechtlich betrachtet, ist jenes Land Europas, wo die flüchtende Person den ersten Fuß auf europäischen Boden setzt, zuständig für die Aufenthaltsabwicklung. Das wurde in der sogenannten Dublin-II Verordnung geregelt. Das ist aber nicht unbedingt das Zielland in welches die Asylsuchenden wollten. Die meisten Flüchtlinge haben wenig Zeit und Mittel, um ihre Flucht vorzubereiten. Schlepperbanden bringen sie dann gegen hohe Geldbeträge auf verschiedenen Wegen nach Europa. Nicht immer kommen Sie dabei im Land ihrer Wahl an. Werden Sie z.B. vorzeitig von der Polizei entdeckt, werden vor Ort, oftmals in sogenannten Transitländern, Fingerabdrücke und Details zur Person aufgenommen. Zu den häufigsten Transitländern zählen EU-Länder, die an der Außengrenze der EU liegen, wie Griechenland, Italien und Spanien. Daher kommt es in EU-Ländern ohne EU-Außengrenze, wie in Österreich oder Deutschland häufiger zu Abschiebungen in andere EU-Länder.

Die Flüchtlinge aus der Wiener Votivkirche protestieren u.a. gegen dieses Gesetz, weil es unvereinbar mit dem Menschenrecht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit ist. Sie bringen ihren Protest mit dem einzigen zum Ausdruck, was ihnen seit der Flucht aus ihrer Heimat blieb: mit ihrem Körper.



© Klaus Werner-Lobo / flickr.com

<https://www.flickr.com/photos/clows/8332688463/in/set-72157632403265166>